

# Verordnung

des Gemeinderates

Spittal an der Drau, 15.Mai 2007

Zahl: 34/8260/AW/HM/FAG/2007

Betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Entsorgung von Fäkalien und die Kanalreinigung in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, wiederverlautbart durch LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl Nr 46/2005 in Verbindung mit § 24 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, 1999, K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2002 wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung

Als Vergütung für die Abfuhr von Fäkalien wird eine Entsorgungsgebühr und für das Kanalreinigen eine Kanalreinigungsgebühr ausgeschrieben.

## § 2

### Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Fäkalien ist eine Entsorgungsgebühr und für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Kanalreinigung ist eine Kanalreinigungsgebühr zu entrichten.

## § 3

### Gebührensätze\*

(1) Die Entsorgungsgebühr für die Fäkalienabfuhr für die Klärgrubenentleerung setzt sich aus folgenden Gebührensätzen (inkl. 10% Umsatzsteuer) zusammen:

a) Gebührensatz pro Anfahrt von	€	23,79
b) Gebührensatz pro m <sup>3</sup> abgeführter Fäkalien von	€	8,87
c) Gebührensatz je gefahrenen km bei Fahrten außerhalb des Stadtgemeindegebietes von	€	1,38
d) Gebührensatz je Minute Hochdruckpumpe (HD-Pumpe)	€	0,53
e) Gebührensatz je Stunde Zusatzarbeitsleistung (Personal)	€	30,46

(2) Die Kanalreinigungsgebühr für das Kanalreinigen setzt sich aus folgenden Gebührensätzen (inkl. 10% Umsatzsteuer) zusammen:

- |    |  |   |        |
|----|--|---|--------|
| a) | Gebührensatz je Stunde Arbeitsleistung (inkl. Personal, LKW, HD-Pumpe und Anfahrt) | € | 123,00 |
| b) | Gebührensatz pro m <sup>3</sup> abgeführter Fäkalien von                           | € | 8,87   |
| c) | Gebührensatz je gefahrenen km bei Fahrten außerhalb des Stadtgemeindegebietes von  | € | 1,38   |

Die Gebührensätze sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2000 wert gesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt in dem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats Oktober des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebende Benützungsgebühr ist nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

#### § 4

##### Abgabenschuldner

Zur Leistung der Entsorgungsgebühr für die Fäkalienabfuhr und der Kanalreinigungsgebühr ist der Eigentümer des zu entsorgenden Objektes bzw. der zu reinigenden Anlage, der die Einrichtungen dafür in Anspruch nimmt verpflichtet.

#### § 5

##### Fälligkeit

Die Entsorgungsgebühr für die Fäkalienabfuhr und die Kanalreinigungsgebühr sind mit der Erbringung der Leistung fällig.

#### § 6

##### Inkrafttreten\*

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.

#### § 7

##### Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen, die vor diesem Datum für die Entsorgungsgebühr für die Fäkalienabfuhr und die Kanalreinigungsgebühr Geltung hatten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

\*Stammverordnung mit 01. Juni 2007 in Kraft getreten.